

Drucksachen-Nr. BV/512/2016	Datum 27.04.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	24.05.2016						
Kreisausschuss	07.06.2016						
Kreistag Uckermark	15.06.2016						

Inhalt:

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten <p style="text-align: right;">70.000 €</p>	Produktkonto 36210.533185	Haushaltsjahr jährlich	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: <p style="text-align: right;">€</p>	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1.
Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark ab 01.01.2017.
2.
Die Richtlinie vom 20.09.2012 – Drucksachen-Nr.: 91/2012 – wird zum 31.12.2016 außer Kraft gesetzt.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark fördert als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) die Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11, 13 und 14 SGB VIII im Landkreis Uckermark. Mit dem Jugendförderplan weist er jährlich die dafür einzusetzenden Haushaltsmittel aus.

Die Vergabe der Kreismittel erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark, die zuletzt im Jahr 2012 fortgeschrieben wurden (Drucksache 92/2012). Eine Überarbeitung bzw. Anpassung dieser Richtlinie wurde durch die Verwaltung geprüft und als erforderlich befunden.

An dem Prozess der Fortschreibung wurden die Träger der freien Jugendhilfe, die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und die Gemeinden beteiligt. In den Arbeitsgesprächen mit den Fachkräften wurde zu dem die Erforderlichkeit und die Handhabbarkeit der Richtlinie in der Praxis geprüft.

Im Ergebnis dessen hat sich gezeigt, dass die Richtlinie in Ihrer Gesamtheit weitergeführt werden soll, da Handlungsfelder durch diese Richtlinie umfassend und angemessen bedient werden können. Damit besteht weiterhin die Möglichkeit in sieben verschiedenen Förderbereichen Fördermittel aus dem Kreishaushalt zu beantragen.

In der nunmehr überarbeiteten Richtlinie wurden die Hinweise der Fachkräfte zur inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Richtlinien, zur Erhöhung von Pauschalsätzen innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets und zur Praxisvereinfachung mit aufgenommen. Das sind im Einzelnen:

- Verbesserung des Betreuerschlüssels für Jugenderholungsfahrten und für Internationale/ Interkulturelle Jugendbegegnungsmaßnahmen,
- Anpassung/Erhöhung von Festbeträgen bei den Richtlinien zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen, Förderung von sozialem und ehrenamtlichen Engagement und Förderung von Sachkosten für die Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie
- Änderung der Antragsfrist für das IV. Quartal d. J.

Darüber hinaus war die Wertgrenze für bewegliche Vermögensgegenstände gemäß der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) in der Richtlinie anzupassen.

Redaktionelle Änderungen wurden auf den Seiten 2 bis 4, insbesondere bei den Grundsätzen zur Jugendförderung vorgenommen, wie beispielsweise die Hinweise zur Umsetzung und Anwendung der Handlungsfelder.

Die nach § 78 SGB VIII gebildete Arbeitsgemeinschaft Jugendförderung wurde am 13.04.2016 beteiligt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - RL Jufö 2016_12.04.16

